

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Die Landrätin



EINGEGANGEN

06. Juli 2018

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land für die  
Gemeinde Stolpe an der Peene  
Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften  
Rebelower Damm 2  
17392 Spantekow

**Standort:** Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9  
**Amt:** Amt für Bau und Naturschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalschutz

**Auskunft erteilt:** Frau Kügler  
**Zimmer:** 325  
**Telefon:** 03834 8760-3141  
**Telefax:** 03834 876093141  
**E-Mail:** petra.kuegler@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 01792-18-44

**Datum:** 03.07.2018

**Grundstück:** Stolpe an der Peene, OT Stolpe, ~

Gemarkung:	Stolpe an der Peene	Stolpe an der Peene	Stolpe an der Peene	Stolpe an der Peene
Flur:	2	5	5	5
Flurstück	66/67	1/17	1/12	1/18

**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 4 "Am Klosteracker"  
der Gemeinde Stolpe an der Peene  
hier: Scopingverfahren

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:  
- Ihr Anschreiben vom 10.04.2018 (Eingangsdatum 16.04.2018)  
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ergänzung zum Scopingtermin erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme:

### 1. Amt für Bau und Naturschutz

#### 1.1 SG Bauordnung

*Bearbeiter: Frau Appenzeller; Tel.: 03834 8760 3331*

Folgende bauordnungsrechtliche Belange sollten beachtet werden:

1. Die Erschließung innerhalb des Bebauungsplanes sollte öffentlich-rechtlich gewidmet sein.
2. Der Geltungsbereich liegt zwar innerhalb des Ortes Stolpe, dennoch ist die ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen und nachzuweisen.

#### 1.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

##### SB Denkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Stadelmann; Tel.: 03834 8760 3146*

##### 1. Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

##### 2. Bodendenkmalpflege

Im Bereich des Vorhabens befinden sich die Bodendenkmale

Gemarkung Stolpe, Fundplätze 3 und 16

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>		<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

Eine Karte ist beigelegt.

Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

### 3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

### 1.3 SG Naturschutz

*Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Da es sich um eine Planung nach § 13a BauGB handelt, ist die Erarbeitung einer E/A Bilanz nicht erforderlich.

#### **Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes**

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die im Bereich der neuen Baugrenzen liegen und einen Stammumfang von 100 cm aufweisen und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden, nach § 18 NatSchAG M-V entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses in Anwendung zu bringen. Diese Bäume sind gesondert darzustellen.

Die Festlegung von Ersatzpflanzungen erfolgt in diesem Fall durch die untere Naturschutzbehörde. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der vorhandene gesetzlich geschützte Baumbestand ist in der Planzeichnung darzustellen.

Die Belange des § 18 NatSchAG M-V zum gesetzlichen Baumschutz sind zu beachten und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

#### **Belange des speziellen Artenschutzes**

Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter

[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl\\_artenschutz.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm).

Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter verwiesen.

[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf)

## 2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

### 2.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

#### 2.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem o.g. Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen zu:

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).

Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Die beim Rückbau der noch auf dem Grundstück vorhandenen Bebauung und die beim Neubau anfallenden Abfälle, sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Anfallende gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Informationen und Genehmigungen sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, einzuholen.

Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Produkten sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 519, Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (BArbBl. Nr. 3/1995 S. 52) vom März 1995 und das Merkblatt der Länderarbeitsgruppe (LAGA) "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" zu beachten.

Danach sind asbesthaltige Abfälle getrennt zu erfassen und entsprechend der Richtlinie zu transportieren und abzulagern.

Die Zuführung zu einer Bauschuttrecyclinganlage ist unzulässig.

Entsprechend der Richtlinie TRGS 519 hat vor Beginn der Arbeiten mit Asbest eine sofortige Anzeige an das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund Frankendamm 17, 18439 Stralsund zu erfolgen.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

#### 2.1.2 SB Immissionsschutz

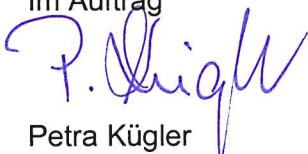
*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum o.g. Vorhaben erhebliche Bedenken.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb kann eine Überschreitung der einschlägigen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte (DIN 18005 bzw. TA Lärm) nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Verfahren ist gutachterlich zu prüfen und zu beurteilen, inwieweit hierdurch Schallimmissionen an den geplanten Wohnbebauungen verursacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler  
Sachbearbeiterin

Verteiler:

1x Gemeinde Stolpe an der Peene

1x z.d.A.

# Geoporta Vorpommern-Greifswald

Flurstücke, die durch die Bodendenkmalliste betroffen sind

Gemeinde: Stolpe an der Peene (128)

Datum: 26.04.2018

Gemarkung: Stolpe A (133650)

Flur:

Maßstab 1: 1200

